

ID	Ortschaft	Grundstück	Antrag	Entscheid
21.3	Glarus Nord	Diverse	Art. 38 soll mit einem Abs. 3 ergänzt werden: Bei Arealen, welche im Rahmen der NUP II vom Baugebiet in die Zone für künftige bauliche Nutzung umgeteilt worden sind, entfällt bei einer späteren Umteilung in eine definitive Bauzone eine Mehrwertabschöpfung. Ausgenommen sind Areale, bei denen die Gemeinde infolge materieller Enteignung entschädigungspflichtig wurde.	nicht berücksichtigt
55.2	Glarus Nord	Diverse	Art. 37 soll mit einem Absatz 3 ergänzt werden: Entlang des bereits bebauten Siedlungsgebietes darf im Abstand von 250 Metern keine Schweinegülle ausgetragen und Gülle aus Kuhställen nicht in die Luft gespritzt werden.	nicht berücksichtigt
80.10	Glarus Nord		Die auf dem Plan eingezeichnete Zone für öffentliche Bauten ist im Baureglement nicht beschrieben. Sie soll bei den Bauzonen Art. 10-19 als weiterer Artikel z.B. Art. 11 mit entsprechenden Empfindlichkeitsstufen ergänzt werden.	nicht berücksichtigt
80.11	Glarus Nord		Antrag zu Art. 17 Absatz 3: Umformulierung soll geprüft werden, damit in Flugplatzzone keine Bauten errichtet oder be-stehende angepasst werden können, welche nicht aviatiknah sind und Folgenutzungen auslösen, welche dort nicht gewollt sind und in andere Zonen und Standorte gehören. Dies gemäss Richtplanforderung: nur aviatiknahe Betriebe.	nicht berücksichtigt
80.13	Glarus Nord		Art. 34, Abs. 2: Im letzten Satz ... „und wirtschaftlich tragbar...“ streichen.	nicht berücksichtigt
80.19	Glarus Nord		Art. 56, Abs.3: Klarer und wie folgt formulieren: überdurchschnittliche hohe ortsbauliche, und gestalterische Qualität sowie mehr Biodiversität (oder mind. 20% artenreich und naturnah gestaltete Flächen mit einheimischen Pflanzen- und Baumarten.	berücksichtigt
80.20	Glarus Nord		Frage zu Art. 56 Abs.2: Wann ist es nicht „in der Regel“ und kann der Gemeinderat dies einfordern? Oder nur der Eigentümer, um weniger unveränderte Fläche ausweisen zu können? Im Dorfkern sind es dann nur noch 10% und somit umso wichtiger, dass auch veränderte Flächen z.B. in Folge von Tiefgarage, artenreich gestaltet sind. Denn der Biodiversitätsverlust im Glarner Siedlungsraum ist massiv und darf nicht noch mehr sinken.	kein Antrag gestellt
80.21	Glarus Nord		Es soll eine auf die Gemeinde abgestimmte Mehrwertabschöpfung im Baureglement geregelt werden, die weiter geht als das kantonale und nationale Minimum von 20%.	berücksichtigt
83.6	Glarus Nord		A6: Anpassung BauR Art. 7, 16m 48, 44	teilweise berücksichtigt
86.02	Glarus Nord		Es ist ein Übergangartikel im Reglement aufzunehmen (z.B. Art. 58 neu), der bei Nutzungs- und Bauvorhaben regelt, dass keine Schutzobjekte betroffen sind und gilt bis das kommunale NHG Inventar rechtlich beschlossen ist.	gegenstandslos
86.07	Glarus Nord		Es wird beantragt, dass zur besseren Verständlichkeit des Baureglements erklärt wird, wie die Empfindlichkeitsstufen II, III, IV definiert sind und was sie bedeuten. Zusazu: Hilfreich wäre diese Erklärung auch in der Planlegende.	nicht berücksichtigt
86.11	Glarus Nord		Antrag zu Art. 17 Absatz 3: Umformulierung soll geprüft werden, damit in Flugplatzzone keine Bauten errichtet oder be-stehende angepasst werden können, welche nicht aviatiknah sind und Folgenutzungen auslösen, welche dort nicht gewollt sind und in andere Zonen und Standorte gehören. Dies gemäss Richtplanforderung: nur aviatiknahe Betriebe.	nicht berücksichtigt
86.13	Glarus Nord		Art. 34, Abs. 2: Im letzten Satz ... „und wirtschaftlich tragbar...“ streichen.	berücksichtigt
86.19	Glarus Nord		Art. 56, Abs.3: Klarer und wie folgt formulieren: überdurchschnittliche hohe ortsbauliche, und gestalterische Qualität sowie mehr Biodiversität (oder mind. 20% artenreich und naturnah gestaltete Flächen mit einheimischen Pflanzen- und Baumarten.	nicht berücksichtigt
86.20	Glarus Nord		Frage zu Art. 56 Abs.2: Wann ist es nicht „in der Regel“ und kann der Gemeinderat dies einfordern? Oder nur der Eigentümer, um weniger unveränderte Fläche ausweisen zu können? Im Dorfkern sind es dann nur noch 10% und somit umso wichtiger, dass auch veränderte Flächen z.B. in Folge von Tiefgarage, artenreich gestaltet sind. Denn der Biodiversitätsverlust im Glarner Siedlungsraum ist massiv und darf nicht noch mehr sinken.	kein Antrag gestellt
86.21	Glarus Nord		Es soll eine auf die Gemeinde abgestimmte Mehrwertabschöpfung im Baureglement geregelt werden, die weiter geht als das kantonale und nationale Minimum von 20%.	nicht berücksichtigt
99.22	Glarus Nord		Erstellung von Übergangbestimmungen	nicht berücksichtigt
99.25	Glarus Nord		Streichung von Art. 6	nicht berücksichtigt
99.26	Glarus Nord		formale Anpassung Art34 Abs2	nicht berücksichtigt
99.32	Glarus Nord		Art. 48 ist so anzupassen, dass er übergeordnetem Recht Geüge tut	nicht berücksichtigt
100.7	Glarus Nord		Es wird beantragt, dass zur besseren Verständlichkeit des Baureglements erklärt wird, wie die Empfindlichkeitsstufen II, III, IV definiert sind und was sie bedeuten. Zusazu: Hilfreich wäre diese Erklärung auch in der Planlegende.	nicht berücksichtigt
100.10	Glarus Nord		Antrag zu Art. 17 Absatz 3: Umformulierung soll geprüft werden, damit in Flugplatzzone keine Bauten errichtet oder be-stehende angepasst werden können, welche nicht aviatiknah sind und Folgenutzungen auslösen, welche dort nicht gewollt sind und in andere Zonen und Standorte gehören. Dies gemäss Richtplanforderung: nur aviatiknahe Betriebe.	nicht berücksichtigt
100.12	Glarus Nord		Art. 34, Abs. 2: Im letzten Satz ... „und wirtschaftlich tragbar...“ streichen.	nicht berücksichtigt
100.19	Glarus Nord		Art. 56, Abs.3: Klarer und wie folgt formulieren: überdurchschnittliche hohe ortsbauliche, und gestalterische Qualität sowie mehr Biodiversität (oder mind. 20% artenreich und naturnah gestaltete Flächen mit einheimischen Pflanzen- und Baumarten.	berücksichtigt
100.21	Glarus Nord		Die auf dem Plan eingezeichnete Zone für öffentliche Bauten ist im Baureglement nicht beschrieben. Sie soll bei den Bauzonen Art. 10-19 als weiterer Artikel z.B. Art. 11 mit entsprechenden Empfindlichkeitsstufen ergänzt werden.	nicht berücksichtigt
100.22	Glarus Nord		Es soll eine auf die Gemeinde abgestimmte Mehrwertabschöpfung im Baureglement geregelt werden, die weiter geht als das kantonale und nationale Minimum von 20%.	berücksichtigt
109	Glarus Nord		Nachhaltige Energieproduktion in Arbeitszonen / Gewerbe / Zone für höhere Bauten	gegenstandslos
112.4	Glarus Nord		In Art. 34 des Baureglements ist in Absatz 2 folgende Streichung vorzunehmen: ... deren Inhaber technisch und betrieblich und wirtschaftlich tragbar möglich ist.	nicht berücksichtigt
131.2	Glarus Nord		Streichung eines Satzteils	nicht berücksichtigt
131.3	Glarus Nord		Ergänzung zur Beschränkung Gebäudelänge auf 4m bei Kleinbauten	nicht berücksichtigt
131.4	Glarus Nord		Ergänzung Bauhöhe, Mindestabstand Abgrabungen	nicht berücksichtigt
131.5	Glarus Nord		Angleichung Dachformen entsprechend Zonen W2a und W2b	nicht berücksichtigt
131.6	Glarus Nord		Ergänzung Vorgaben Carporte	nicht berücksichtigt
131.7	Glarus Nord		Grafische Ergänzungen des BauR	gegenstandslos
142.2	Glarus Nord		Art. 25, Abs. 5, Grenz- und Strassenabstände sowie Art. 28, Abs. 1, Baulinien/Pflichtbaulinien sei wie folgt zu ändern: Bauteile der Fassadengestaltung wie Brüstungen und dgl. dürfen max. 100cm bzw. Dachvorsprünge max. 1.50m in den Grenzabstand ragen.	nicht berücksichtigt

142.3	Glarus Nord	Art. 30, Einfriedungen Abs. 2: Sei der Wortlaut oder einer Hecke, vollumfänglich zu streichen.	nicht berücksichtigt
142.4	Glarus Nord	Art. 31, Abs. 4 + 5 Parkierung und Zufahrt sei wie folgt zu ändern: Ein- und Ausfahrten dürfen bis 3m1 ab Fahrbahn-rand eine max. Neigung von 5% nicht überschreiten. Rampen dürfen eine max. Neigung von 15% aufweisen, respektive 18%, wenn diese gedeckt sin	nicht berücksichtigt
142.5	Glarus Nord	Art. 33 Wohn- und Nebenräume Abs. 1: Die Prozentangabe von 66% der Mindestfläche die eine Lichte Höhe von mindestens 2.4m1 ein-halten muss, sei auf 50% zu reduzieren.	nicht berücksichtigt
147.1	Glarus Nord	Ich beantrage im Art. 30, Abs. 2 letzter Satz das Wort «einheimischen» vor Hecke ein zu fügen.	berücksichtigt
157	Glarus Nord	Ergänzung von Artikeln zum genossenschaftlichen Bauen ins Reglement	nicht berücksichtigt
158	Glarus Nord	Ergänzung Art. 47 Zone für Wildtierkorridore	nicht berücksichtigt